

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

ALEXANDER HELDUSER FRANK RICHTBERG GbR

HENNER MAASS SEBASTIAN KRÜGER PAUL HELDUSER

Ostanlage 16, 35390 Gießen

Amthausstraße 3, 35428 Langgöns

wird hiermit in der Angelegenheit

gegen

(Mandant mit Name und Vorname bzw. Firma)

(Gegner mit Name und Vorname bzw. Firma)

wegen

(Angelegenheit, wegen der Vollmacht erteilt wird)

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt

- zur Prozeßführung, eingeschlossen die Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und die hierfür erforderlichen Anträge zu stellen;
- mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145 a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafvollstreckungsmaßnahmen erforderlichen Anträge zu stellen;
- mich/uns auch in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen jeglicher Art zu vertreten, insbesondere in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen den/die Schädiger, den/die Fahrzeughalter sowie deren Versicherer geltend zu machen;
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie Kündigungen und Anfechtungserklärungen im Zusammenhang mit der oben im Rubrum beschriebenen Angelegenheit abzugeben.

Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, z.B. wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und ferner die Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen, wobei auf die Beschränkung des § 181 BGB verzichtet wird,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, sei es durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahren.

Gießen, den

.....
(Unterschrift)